

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Deutschland
Per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

Bereich/Abteilung: Energiewirtschaft
Bearbeiter: Simon Preuschoff
Telefon: +43 5574 601-88235
E-Mail: Simon.preuschoff@illwerke.at

Bregenz, 20. Februar 2018

Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

Stellungnahme der Vorarlberger Illwerke AG zur Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit uns in die Überarbeitung des Zuschlagsmechanismus einbringen zu können und möchten auf folgende Punkte hinweisen.

In den bisherigen Verwaltungsverfahren zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve haben wir die strukturierte Vorgehensweise der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6) geschätzt. Sowohl die behutsame Weiterentwicklung des bestehenden funktionierenden Regelenergiemarktes vor dem Hintergrund weiterführender europäischer Beschlüsse, als auch die Einbindung der betroffenen Marktteilnehmer im Rahmen von Stellungnahmen und eines Workshops haben zu einem für uns nachvollziehbaren und guten Ergebnis geführt. Die Kontinuität vergangener Beschlüsse sorgen für ein stabiles regulatorisches Umfeld im Bereich des Regelenergiemarktes und ermöglichen eine effiziente Abwicklung.

Umso mehr wundern wir uns über die Entwicklungen in jüngster Vergangenheit. Auf Grund von zwei Viertelstunden eines Tages der letzten Jahre, an denen sehr hohe Ausgleichsenergiepreise

zustande kamen, werden im Gegensatz zu dem was das deutsche Bundeswirtschaftsministerium im Zuge der Strommarktgesetze und dem Stichwort EOM 2.0 und die Europäische Kommission im „Winterpaket“ und ihren Verordnungen zum Strommarkt (GL Electricity Balancing et. al.) propagiert hat, ad hoc Preisgrenzen eingeführt und die Marktteilnehmer anschließend informiert. Auch die gelieferte Begründung ist für uns nicht schlüssig. Der Abruf von Minutenreserve impliziert aus unserer Sicht eine angespannte Situation im Übertragungsnetz und nicht eine „unauffällige“ wie formuliert. Der Verweis auf Spot- und Intradaymarkt ist hier nur bedingt zielführend.

Bei knapp 50 zugelassenen Minutenreserveanbietern, die gemeinsam eine Leistung von ± 40 GW präqualifiziert haben, gegenüber einer ausgeschriebenen Menge von $\pm 1-2$ GW, besteht aus unserer Sicht ausreichend Angebot um eine wettbewerbliche Preisbildung zu unterstellen.

Wir verstehen die Maßnahmen die im Zuge des Verwaltungsverfahrens zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve beschlossen wurden als Schritte, die das Angebot weiter erhöhen und die Wahrscheinlichkeit von Preisspitzen verringern. Damit besteht weder Notwendigkeit Preisgrenzen zu setzen noch den Zuschlagsmechanismus übergangsmäßig zu überarbeiten.

Wie formuliert wird der konsultierte Mechanismus obsolet sobald die Bestimmung der Guideline Electricity Balancing umgesetzt sind. Allerdings ist aus unserer Sicht der konsultierte Zuschlagsmechanismus starren Preisgrenzen vorzuziehen, da er eine dynamische Reaktion der Marktteilnehmer ermöglicht.

Kritisch im Konzept des neuen Zuschlagsmechanismus sehen wir die Delegation der Wahl des Gewichtungsfaktors an die Übertragungsnetzbetreiber ohne weitere Vorgaben für die Wahl zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

VORARLBERGER ILLWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT